

# Beizeiten vorsorgen – mit Vollmacht, Betreuungs- und/oder Patientenverfügung

Ein Wegweiser mit Erläuterung  
wichtiger Grundbegriffe

9. Auflage



Beratung inklusive. Notarinnen und Notare.

\*Der Deutsche Notarverein und der Deutsche  
Notarverlag erkennen vollumfänglich die Diversi-  
tät der Gesellschaft und das Hoheitsrecht jedes  
einzelnen Menschen in der Frage, wie, respektive  
als was, sich dieser Mensch gelesen fühlt, an. Aus  
Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir uns  
allerdings entschieden, die jeweiligen Texte im  
generischen Maskulinum zu verfassen.

# Beizeiten vorsorgen – mit Vollmacht, Betreuungs- und/oder Patientenverfügung

Es kann jeden treffen. Ein Verkehrsunfall oder eine schwere Krankheit – mit einem Mal ist man auf andere angewiesen. Den Alltag bewältigen, ist nur die eine Seite. Die andere Seite ist: Wer trifft Entscheidungen für mich, wenn ich dazu selbst nicht mehr in der Lage bin? Wer regelt meine Bankangelegenheiten? Wer bestimmt, wie ich im Krankheitsfall behandelt werde? Wo werde ich leben, wenn ich in meiner Wohnung nicht mehr ausreichend versorgt werden kann? Wer entscheidet für mich?

Schwierige Fragen, mit denen Sie sich – unabhängig von Alter oder Gesundheitszustand – rechtzeitig befassen sollten. Doch was ist zu tun? Sicher haben Sie schon einmal von einer Vorsorgevollmacht gehört. Aber was steckt dahinter? Reicht es, irgendeinen Vordruck zu unterschreiben oder benötigen Sie eine individuelle Lösung? [Ihr Notar kann Ihnen helfen: Beratung inklusive.\\*](#)

## Was gilt, wenn Sie keine Vorsorge getroffen haben?

Wenn Sie keine Vorsorge getroffen haben und aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen können, dann handelt „Vater Staat“. Denn selbst nächste Verwandte oder der (Ehe-)

Partner haben nicht automatisch das Recht, stellvertretend zu handeln und zu entscheiden. Das Betreuungsgericht als Unterabteilung des Amtsgerichts wird für Sie einen ► **Betreuer** einsetzen.

**Betreuer:** Das Betreuungsgericht bestellt für einen Volljährigen auf dessen Antrag oder von Amts wegen einen Betreuer, wenn dieser seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen kann und dies auf einer Krankheit oder Behinderung beruht (§ 1814 BGB).

Die Person des Betreuers bestimmt dabei das Gericht. Auf die Vorschläge des Betroffenen oder seiner Angehörigen muss es zwar eingehen und diese berücksichtigen, ist daran aber nicht zwingend gebunden. Vielen Menschen ist aber der Gedanke, dass ein Fremder ihre Angelegenheiten regeln könnte, unangenehm und schwer erträglich. Das Gesetz trägt diesen Sorgen Rechnung und bestimmt deshalb, dass die Betreuung nicht erforderlich ist, soweit die Angelegenheiten durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

## Reicht das befristete Notvertretungsrecht für Ehegatten in Gesundheitsangelegenheiten aus?

Der Gesetzgeber hat für verheiratete Personen das zeitlich auf sechs Monate befristete Recht, den Ehegatten in einem gesundheitlichen Notfall – d. h. im Fall von dessen rechtlicher Handlungsunfähigkeit aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit – in Angelegenheiten der Gesundheitssorge zu vertreten, begründet.

Hier zeigen sich bereits die Schwierigkeiten dieser gesetzlichen Vertretungsmacht. Erstens gilt diese nur für verheiratete Personen. Zweitens ist sie auf sechs Monate begrenzt. Drittens greift die Vertretungsmacht nur bei gesundheitlichen Notfällen.

Alle anderen Fälle sind von diesem gesetzlichen Notvertretungsrecht nicht umfasst. Denken Sie nur an eine Erkrankung wie z. B. Demenz oder Alzheimer, welche nicht nach sechs Monaten vorbei ist, oder den Fall, dass Sie Ihren Ehepartner mit solchen Aufgaben nicht behelligen wollen, da z. B. ein Kind dafür besser geeignet ist.

Deshalb ist es trotz des zeitlich befristeten gesetzlichen Vertretungsrechts für Ehegatten angezeigt, die eigene Vorsorge im Rahmen einer Vorsorgevollmacht zu regeln.

## Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Sie können eine Person Ihres Vertrauens durch die Vorsorgevollmacht ermächtigen, für Sie zu handeln, das heißt, an Ihrer Stelle verbindliche Entscheidungen zu treffen, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind. Der Bevollmächtigte muss hierbei überlegen, wie der Vollmachtgeber entscheiden würde, wenn er selbst handeln könnte. Es ist sehr schwer, sich in einen anderen Menschen hineinzuversetzen. Deshalb ist es gut, dem möglichen Stellvertreter Hilfestellung zu geben oder ihm sogar rechtsverbindlich Anweisungen zu erteilen.

Die Person des Bevollmächtigten und den Umfang seiner Befugnisse bestimmen Sie selbst. Weil bei einer Aufzählung einzelner Bereiche leicht etwas übersehen werden kann, wählen die meisten Menschen eine sog. Generalvollmacht für alle vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten, die dem Einzelfall individuell angepasst werden kann. Denkbar ist aber auch die Aufteilung der Befugnisse zwischen mehreren Personen.

Die Vorsorgevollmacht berechtigt den Bevollmächtigten im Regelfall dazu, sowohl die ► **vermögensrechtlichen Angelegenheiten** als auch die ► **persönlichen Angelegenheiten** des Vollmachtgebers zu regeln.

### **Vermögensrechtliche Angelegenheiten**

sind zum Beispiel: Einzahlungen und Abhebungen von einem Bankkonto, der Abschluss oder die Kündigung eines Mietvertrages, Einfordern von Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall, Beantragung von Leistungen bei der Kranken- oder Pflegeversicherung. Nur in absoluten Ausnahmefällen, bei sogenannten höchst persönlichen Rechtsgeschäften wie z. B. der Errichtung eines Testaments, kann ein Bevollmächtigter nicht wirksam für den Vollmachtgeber handeln.

**Persönliche Angelegenheiten** betreffen das Lebensumfeld unmittelbar: Eigene Wohnung oder Heim? Operieren oder nicht? Wer darf die Krankenakte einsehen, wer darf vom Arzt Auskunft verlangen? Weil es um den Kern des Selbstbestimmungsrechts geht, verlangt der Gesetzgeber eine ausdrückliche Ermächtigung für den Bevollmächtigten.

Eine Vollmacht ist Vertrauenssache. Es besteht die Gefahr, dass der Bevollmächtigte seine Vertretungsmacht missbraucht. Um dieses Risiko einzugrenzen, können Sie mehrere Bevollmächtigte bestimmen, die sich gegenseitig kontrollieren. Stets gilt jedoch eine goldene Regel: wenn Sie schon jetzt dem möglichen Bevollmächtigten nicht über den Weg trauen, dann sollten Sie die Finger von der Vollmacht lassen.

## Darf man Formularen trauen?

Gute Formulare sind eine gute Grundlage. In einem guten Formular steht alles Notwendige. Aber: Zu jedem Satz in einem Formular gibt es auch andere Lösungen. Ein Formular ist daher nur etwas für den Fachmann. Wer nicht ständig damit zu tun hat, versteht die Fachsprache des Formulars oft nicht. Darüber hinaus weiß der Laie gar nicht, welche anderen Gestaltungsmöglichkeiten das Recht noch bereithält. Ein Laie, der ohne Beratung ein Formular einfach unterschreibt, handelt daher wie ein Autofahrer, der mit 150 km/h in eine Nebelwand rast. Daher empfiehlt sich die Beratung durch Ihren Notar. Wie gefährlich der kritiklose Umgang mit Formularen ist, sieht man z. B. daran, dass die meisten nicht wissen, was sie unterschreiben, wenn der Bevollmächtigte von den Beschränkungen des ► § 181 BGB befreit wird.

Warum enthalten viele Vollmachten eine Befreiung von den Beschränkungen des **§ 181 BGB**? § 181 BGB verbietet es dem Bevollmächtigten, im Namen des Vollmachtgebers mit sich selbst ein Rechtsgeschäft vorzunehmen. Das bedeutet, dass der Bevollmächtigte zum Beispiel nicht selbst das Auto des Vollmachtgebers kaufen kann. Sollen solche Geschäfte nach dem Willen des Vollmachtgebers möglich sein, kann der Bevollmächtigte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Auch der Unterschied zwischen ► **Innen- und Außenverhältnis** wird dem Vollmachtgeber oft nicht hinreichend klar sein, wenn er ein Formular verwendet. Um jede Rechtsunsicherheit zu vermeiden, wird oft eine im Außenverhältnis unbeschränkte Vollmacht, die sofort gültig ist, vorgeschlagen. Im Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem kann dann festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen der Bevollmächtigte aufgrund der Vollmacht handeln darf.

**Innen- und Außenverhältnis** beschreiben zwei unterschiedliche juristische Ebenen. Die Gestaltung des Außenverhältnisses entscheidet darüber, ob die Erklärung des Bevollmächtigten den Vollmachtgeber bindet, also ob der Bevollmächtigte wirksam für den Vollmachtgeber handeln kann. Im Innenverhältnis legt der Vollmachtgeber fest, wann der Bevollmächtigte handeln darf. Setzt sich der Bevollmächtigte über diese internen Anweisungen hinweg, kann er sich strafbar machen. Außerdem schuldet er dem Vollmachtgeber in diesem Fall Schadensersatz. Dies gilt insbesondere für vom Bevollmächtigten vorgenommene Schenkungen.

## Was ist eine Betreuungsverfügung?

Auch das gerichtliche Betreuungsverfahren lässt sich beeinflussen, nämlich durch eine Betreuungsverfügung. So kann dem Betreuungsgericht ein Betreuer vorgeschlagen werden. Ferner können einem etwaigen Betreuer Vorgaben gemacht werden; zum Beispiel in welcher Form Geld angelegt werden soll oder ob der Betreute eine Heimunterbringung oder den Aufenthalt in der eigenen Wohnung vorzieht.

## Was ist eine Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung, auch Patiententestament genannt, ist eine persönliche Handlungsanweisung an Ärzte, das Pflegepersonal aber auch den Vorsorgebevollmächtigten und Betreuer. Jeder kann auf diese Weise festlegen, welche Behandlung er für den Fall wünscht bzw. nicht wünscht, dass er seinen Willen nicht mehr kundtun kann. Im weitesten Sinn ist deshalb auch die Bestimmung, keine Bluttransfusion oder Organspende zu wollen, eine Patientenverfügung. Die meisten Patientenverfügungen betreffen Behandlungswünsche für das Lebensende. Eine Beratung durch Ihren Notar stellt sicher, dass keine voreiligen Entscheidungen gefällt und die persönlichen Wünsche juristisch korrekt formuliert werden. Wer bereits von einer Krankheit weiß, sollte den erwarteten Krankheitsverlauf und mögliche Behandlungsmaßnahmen mit einem Arzt sei-

nes Vertrauens besprechen. Ihr Notar kann dann die medizinischen Vorgaben juristisch einwandfrei in die Patientenverfügung einarbeiten.

## Was spricht für die notarielle Vollmacht?

Im Prinzip können Sie eine Vorsorgevollmacht auch mündlich erteilen. Allerdings muss der Bevollmächtigte seine Vollmacht auch nachweisen können. Schon aus diesem praktischen Grund ist nur eine schriftliche Vorsorgevollmacht sinnvoll. In einigen Fällen schreibt das Gesetz die Schriftform auch zwingend vor. In bestimmte Maßnahmen – z. B. lebensgefährdende Operationen oder ärztliche Zwangsmaßnahmen – kann der Bevollmächtigte zudem nur einwilligen, wenn diese in der Vollmacht ausdrücklich benannt sind.

Für bestimmte Geschäfte ist eine notarielle Beurkundung oder Beglaubigung unumgänglich. Wenn beispielsweise Grundbesitz (Haus, Wohnung) des Vollmachtgebers verkauft werden soll bzw. muss, kann der Bevollmächtigte das letztlich nur tun, wenn die Vollmacht mindestens ► öffentlich beglaubigt ist. Denn das Grundbuch erkennt „nur“ schriftliche Vollmachten nicht an. Das Gleiche gilt für das Handelsregister; dort wird nur etwas eingetragen, wenn der Bevollmächtigte eine öffentlich beglaubigte Vollmacht vorlegen kann.

**Öffentliche Beglaubigung** ist die amtliche Bestätigung eines Notars über die Tatsache, dass die Unterschrift unter einer Urkunde von einer bestimmten Person herrührt und der Unterzeichnende seine Unterschrift persönlich vor dem Notar vollzogen oder anerkannt hat.

Darüber hinaus ist der Abschluss eines Verbraucher-kreditvertrages – z. B. wenn ein Darlehen für die Reparatur am Eigenheim aufgenommen werden muss – durch einen Bevollmächtigten praktisch nur möglich, wenn die Vollmacht ► **notariell beurkundet** wurde. Mit der notariell beurkundeten Vollmacht sind Sie auf der sicheren Seite, sie erfüllt alle Formvorschriften.

Bei der **notariellen Beurkundung** wird die Urkunde als solche, das heißt ihr gesamter Inhalt, von Ihrem Notar errichtet. Das Ergebnis ist die öffentliche Urkunde, die den vollen Beweis des beurkundeten Vorgangs erbringt. Ihr Notar prüft die Identität und die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers. Er prüft noch einmal, ob der von ihm entworfene Text den persönlichen Vorstellungen des Vollmachtgebers entspricht. Vor der Unterschrift liest er den Text vor, damit nichts übersehen wird.

Die notariell beurkundete Vorsorgevollmacht hat noch weitere Vorteile. So entwirft Ihr Notar den Text der Vollmacht nach einer ausführlichen Besprechung mit dem Vollmachtgeber nach dessen individuellen Vorstellungen und Bedürfnissen. Dabei sorgt Ihr Notar für rechtssichere Formulierungen und erläutert Ihnen bei der Beurkundung die Bedeutung und Tragweite der Vollmacht. Ihr Notar stellt auch die Identität des Vollmachtgebers in der notariellen Urkunde fest. Damit kann später „im Ernstfall“, wenn der Vollmachtgeber sich nicht mehr äußern kann und die Vollmacht gebraucht wird, niemand mehr einwenden, jemand anders habe die Vollmacht errichtet. Ihr Notar muss die Beurkundung dagegen ablehnen, wenn der Vollmachtgeber geschäftsunfähig ist. Auch insoweit ist also für entsprechende Einwendungen Vorsorge getragen. Nicht zuletzt aus diesen Gründen wird die notariell beurkundete Vorsorgevollmacht in der Praxis allgemein – und gerade auch von Banken – akzeptiert.

Ein weiterer Vorteil der notariell beurkundeten Vorsorgevollmacht ist, dass das Original in der Urkundensammlung des Notars verbleibt. Für den oder die Bevollmächtigte(n) bekommt der Vollmachtgeber je eine ► [Ausfertigung](#). Sollte einmal eine Ausfertigung verloren gegangen sein, stellt der Notar – mit Erlaubnis des Vollmachtgebers, die er mitunter bereits bei Errichtung der Vollmacht erteilt hat – eine weitere Ausfertigung aus. Eine nur schriftliche oder nur beglaubigte Vorsorgevollmacht gibt es hingegen nur einmal. Ist diese verloren gegangen,

muss sie neu erteilt werden, was dann nicht mehr möglich ist, wenn der Vollmachtgeber zwischenzeitlich geschäftsunfähig geworden ist.

**Ausfertigungen** sind besondere Abschriften notarieller Urkunden. Der Ausfertigungsvermerk bestätigt nicht nur die Übereinstimmung mit der Urschrift, sondern gibt der Ausfertigung auch die Wirkung eines Originals. Der Vollmachtgeber legt fest, unter welchen Voraussetzungen der Notar die Ausfertigungen erteilt.

## Wen soll ich bevollmächtigen?

Die Erteilung einer Vollmacht setzt voraus, dass der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten vertraut. Das gilt besonders für Vorsorgevollmachten, weil hier der Bevollmächtigte in besonders wichtigen Angelegenheiten eigenverantwortlich tätig wird.

Sie sollten Ihre Vertrauensperson vor der notariellen Beurkundung der Vorsorgevollmacht fragen, ob sie diese Aufgabe übernehmen will. Kommen mehrere Personen in Frage, können sie alle in die Vollmacht aufgenommen werden. Damit ist auch für den Fall vorgesorgt, dass ein Bevollmächtigter selbst ausfällt oder die Aufgabe nicht übernehmen will. Bei mehreren Kindern kann diese Gleichbehandlung das Gefühl der Zurücksetzung vermeiden, auch wenn letztlich nur ein Kind tätig werden soll.

Im Innenverhältnis wird festgelegt, wer wann handeln darf. Im Außenverhältnis kann ► **Einzelvertretung** oder für besonders bedeutsame Angelegenheiten ► **Gesamtvertretung** angeordnet werden.

Anders als bei der **Einzelvertretung**, bei der der Vollmachtnehmer allein handeln kann, ist bei der **Gesamtvertretung** der Bevollmächtigte nur im Zusammenwirken mit einem anderen vertretungsberechtigt.

## Was sollte ich vorbereiten?

Richtiges Handeln setzt eine gute Entscheidungsgrundlage voraus. Helfen Sie Ihren Vertrauenspersonen, indem Sie Ihre Vorstellungen und Pläne erklären. Wenn Sie nicht ohnehin eine schriftliche Übersicht Ihrer Konten, Versicherungen, Abonnements haben, fertigen Sie sie für den Notfall.

Welche Aufwandsentschädigung dem Bevollmächtigten zusteht und welche Auslagen erstattet werden, kann bei dieser Gelegenheit geklärt werden. Soll die Abfindung über das Erbe erfolgen, ist meist ein förmlicher Erbvertrag geboten. Enttäuschte Erwartungen – auf beiden Seiten – führen oft zum Streit vor Gericht.

## Was darf ich vom Bevollmächtigten erwarten?

Offenheit ist auch bei einem anderen Thema gefragt, der Rechenschaftspflicht. Auch wenn Ihr Bevollmächtigter Ihr Geld nur für Ihre Zwecke ausgegeben hat, im Streitfall sollte er es beweisen können. An den Kauf des neuen Fernsehers erinnert man sich leicht, aber die laufenden Kosten für den Lebensunterhalt machen ein Vielfaches aus und sind oft nicht mehr belegbar.

## Können Vorsorgevollmachten registriert werden?

Ihre notariell beurkundete Vorsorgevollmacht können Sie beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Vollmacht einfach und schnell gefunden werden kann und nicht unnötig ein Betreuer bestellt wird. Wenn Sie Fragen zur Registrierung der Vollmacht haben, wenden Sie sich an Ihren Notar.

## Sicher Vorsorgen – am besten beim Notar

Mit einer notariellen Vorsorgevollmacht können Sie Krankheit und Unfall nicht verhindern. Sie können aber dafür sorgen, dass Ihre Vorstellungen umgesetzt werden. Ihr Notar hilft Ihnen, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen. Er fertigt Ihnen auf Wunsch die nötigen Entwürfe und beurkundet diese. Dabei bezieht er in geeigneten Fällen auch Ihren Arzt oder Ihre Vertrauenspersonen ein. Durch die rechtssichere Gestaltung und Verwahrung der Urkunden sorgt er für Rechtssicherheit und hilft, Streit zu vermeiden.

Immer gilt: Beratung inklusive. Notarinnen und Notare.





Ein Produkt des Deutschen Notarverlags  
in Kooperation mit dem Deutschen Notarverein.

Bestell-Nr.: 800052023  
9. Auflage

Ihr Notar/Ihre Notarin



**NOTARIAT  
OTTENSEN**  
Notar Dr. Jeep

Hohenesch 13  
22765 Hamburg  
040 – 248 22 040  
[www.notariat-ottensen.de](http://www.notariat-ottensen.de)  
[kontakt@notariat-ottensen.de](mailto:kontakt@notariat-ottensen.de)